

Bruno J. Sobotka (Hrsg.): **Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Sachsen-Anhalt.**

468 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e. V., Reihe C, Stuttgart 1994.

»Zwei Schwerter verleiht Gott auf dem erdenreich, um die christenheit zu beschützen. Dem papst ist bestimmt das Geistliche, dem kaiser das weltliche« (Eike von Repgow, Sachsenspiegel, 1. Buch, Artikel 1) (Abb. 1). »Gott hat den Menschen nach sich selbst gebildet und hat ihn durch seine marter erlöst, den einen wie den anderen. Ihm ist der arme ebenso nah verwandt wie der reiche« (Eike von Repgow, 3. Buch, Artikel 42, § 1). »Als man zuerst recht setzte, da gab es keinen dienstmann und waren alle Leute frei, da unsere Vorfahren hier ins Land kamen. Mit meinem verstande kann ich es nicht begreifen, nach der wahrheit, daß jemand eines anderen eigentum solle sein« (Eike von Repgow, 3. Buch, Artikel 42, § 3).



Abb. 1 Tympanon in der Kaiserpfalz Gelnhausen aus dem späten 12. Jh., kurz vor Abfassung des Sachsenspiegels durch Eike von Repgow. Die Darstellung von Gott Vater, der dem Kaiser das weltliche, dem Papst das geistliche Schwert (Kreuz) verleiht, entspricht genau dem Sachsenspiegel, 1. Buch, Artikel 1.

Der Ausgriff auf das erste deutsche Rechtshandbuch, den Sachsenspiegel des Eike von Repgow aus der Zeit um 1200, soll zeigen, daß wir uns mit dem vorliegenden Band »Burgen, Schlösser, Gutshäuser« mitten im Räderwerk der Geschichte befinden. Einmal geht es um die Geschichte jener Objekte, zum anderen geht es um den Besitzanspruch an ihnen, um Leid, Unrecht, Betroffenheit, Unverständnis in jüngerer und jüngster Zeit. Es ist nicht leicht, ja wohl auch nicht beabsichtigt, alles auf einen Nenner zu bringen.

Ausgangspunkt für diese Veröffentlichung war eine Ausstellung der Deutschen Burgenvereinigung mit dem gleichen Thema, die in Magdeburg, Querfurt, Freyburg, Quedlinburg und Wörlitz gezeigt wurde. Der Band enthält 57 Einzelbeiträge verschiede-

ner Autoren über einzelne oder mehrere Objekte mit Abbildungen und Plänen, ihre Einbettung in die Kulturlandschaft, in die Familien- und Territorialgeschichte, Vertreibungen im Anschluß an den 2. Weltkrieg, Rechtsansprüche und nicht zuletzt über das Vermächtnis und die Aufgabe unserer und der kommenden Generationen für diese Bauwerke.

Im Anhang wird eine alphabetisch geordnete Dokumentation der in der Ausstellung gezeigten Burgen, Schlösser und Gutshäuser in Sachsen-Anhalt geboten. Weitere Objekte werden im Anschluß daran – ähnlich wie die Ausstellungsobjekte, aber kürzer – abgehandelt. Eine Chronik Sachsen-Anhalts und Stammtafeln der Fürsten von Anhalt sowie mehrere Register beschließen das Buch.

In der historischen Einleitung sagt B. J. Sobotka ganz richtig, daß Sachsen-Anhalt ein Kernland Deutschlands und Europas ist. Nebenbei fragt sich der Leser, was die Einwohner Sachsen-Anhalts für eine Sprache sprechen, wenn er erfährt, daß »seine Bewohner ... häufig die Sprache der mittel- und osteuropäischen Länder sprechen« (S. 12). Die Frühgeschichte bis zum Hohen Mittelalter ist fehlerhaft. Der »Zusammenschluß verschiedener germanischer Völkerschaften« zum »Großreich der Thüringer« läßt die neuen historisch-archäologischen Forschungen unberücksichtigt. »Der nördliche Teil« des unterlegenen Thüringerreiches, »in etwa das nunmehrige Sachsen-Anhalt, wurde sächsisches Stammesgebiet«. Erst unter Karl dem Großen »wurde es zusammen mit dem Herzogtum Sachsen dem Fränkischen Reich eingegliedert« (S. 12). Auch die These, daß »erst die deutsche Ostkolonisation, deren Hauptphase im 12. Jahrhundert einsetzte, ... zu einer planmäßigen bäuerlichen Besiedlung des nord- und mitteldeutschen Raumes« führte, ist für Sachsen-Anhalt zu spät angesetzt. Im westlichen Teil von Sachsen-Anhalt erfolgte nach Meinung des Rez. die Binnenkolonisation, die Umwandlung der Natur in eine blühende Kulturlandschaft, in der Zeit vom 8. bis zum 12. Jh. als große gemeinsame Anstrengung der einheimischen sowie der zum Siedeln eingeladenen Bauern anderer Gegenden und des Adels. Gewaltiges wurde geleistet, die Grundlagen reichen Lebens im Mittelalter bis in unsere heutige Zeit wurden geschaffen. Leider blieb dieser Gemeinschaftsgeist nicht immer erhalten.

In der Darstellung wird auch nichts gesagt über den thüringischen Erbfolgekrieg im 13. Jh., die kriegerischen Auseinandersetzungen während des 14. Jh. im Harz oder den sächsischen (wettinischen) Bruderkrieg im 15. Jh., die zu Lasten der Bauern gingen. Auch über die vielfache Wegnahme der Almende, des dorfeigenen Waldes und von Wiesen wird nichts berichtet. Das ging einher mit der Entstehung der Landherrschaft. Der Adel erhielt zunächst die Lehen (von leihen!) vom König als Lohn für seine Tätigkeit im bewaffneten Dienst (»Heerfahrt und Hoffahrt«) und in polizei- und verwaltungsähnlichen Verrichtungen. Die Lehen waren zunächst nicht erblich, sondern Reichsbesitz. Der erste Markgraf von Meißen, Graf Rikdag, fiel im Jahre 985. Sein voll leistungsfähiger Sohn erhielt das ehemalige Lehen seines Vaters nicht. »Herr der Lehen der König ist«, sagte noch Börries, Freiherr von Münchhausen, in einem seiner Gedichte. Es war das Bestreben des Adels, die Lehen erblich zu machen. Stück für Stück wurden – besonders in Notzeiten – die Rechte des Königs und Kaisers als Vertreter des Heiligen Römischen Reiches beansprucht. Ein Markstein ist das *statutum in favorem principum* von 1231, von König Heinrich (VII.) erlassen und 1232 von Kaiser Friedrich II. bestätigt. Durch dieses werden den Reichsfürsten die königlichen Regalien, das Münz-, Markt-, Zoll- und

Befestigungsrecht sowie der Blutbann übertragen. Um 1500 noch preisen ausländische Reisende Deutschland als blühendes Land mit einer Vielzahl von eifrig arbeitenden, wohlversorgten Städten, darunter auch freie Reichsstädte mit eigenen Territorien. Im Streben nach der Landesherrschaft wurden z. B. in Anhalt mindestens seit dem 16. Jh. die Rechte der nun »Untertanen« geschmälert, obwohl das Heilige Römische Reich formell bis 1806 ein Lehnsstaat war. In Anhalt-Bernburg kam 1721 Fürst Viktor Friedrich an die Regierung, der mit der Durchsetzung des Absolutismus alte Rechte landständischer Vertretungen außer Kraft setzte, Rechte der Kommunen und Einzelpersonen einschränkte. So füllten wirtschaftliche und finanzielle Nachteile der Bevölkerung die fürstliche Kasse. Aus dieser wurden dann auch Kunstwerke angeschafft, die heute als »Privateigentum« beansprucht werden. Hinzu kommt in Gemeinden des Harzes die Wegnahme des Gemeinde- und Kirchenholzes, so daß sich Bürger aus ihrem eigenen Gemeinde- und Kirchenwald Holz von der fürstlichen Verwaltung kaufen mußten. Die prosperierenden Städte erlebten – übrigens in vielen Teilen Deutschlands – zugunsten der fürstlichen Hofhaltungen einen rechtlichen und wirtschaftlichen Rückgang.

Rez. hat diese Ausführungen u. a. auch vorgelegt, da in den folgenden Ausführungen von Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Sayn »Die Privatisierung von Kulturgut im Osten« (S. 23–25) harte und, wie Rez. meint, ungerechtfertigte Worte über »eine manchmal recht arrogant wirkende Staatsmacht« (S. 23) und die staatlichen Denkmalämter stehen. Volle Zustimmung hat Verf. bei seiner Sorge um die Baudenkmale und die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter. Da er den »Osten« insgesamt anspricht, kann auf die Rückgabe von beweglichen Kulturgütern aus staatlichen Sammlungen hingewiesen werden, von denen ein Teil alsbald in London versteigert wurde und nun außer Landes ist. Rez. kann daher folgende Ausführungen des Verf. nicht verstehen: »Wer könnte es den durch die historische Behandlung der Enteignungsfälle brüskierten und zutiefst frustrierten Besitzerfamilien verübeln, wenn sie jetzt in einer »Rette sich, wer kann-Stimmung« versuchten, ihre beweglichen Kulturgüter erst einmal vor weiteren Zugriffen des Staates sicherzustellen, d. h. sie nach Hause in den Westen zu holen, sie verstecken, ins sichere Ausland bringen oder gleich verkaufen« (S. 25). Auch die Bemerkung »alles umfassender Beutegriff unseres Staates« ist so emotionsgeladen, daß derjenige, der aus Ost- und Westpreußen, Pommern oder Schlesien in der sowjetischen Besatzungszone nach Flucht oder Austreibung wieder ein Dach über dem Kopf gefunden hatte und nach der Wiedervereinigung von der Bundesrepublik pro Person lediglich 4000 DM als Entschädigung für seine Verluste (Wohnung, Haus, Betrieb, Landwirtschaft) im Osten erhielt (und nicht revoltierte), dies nur schwer verstehen kann. Selbstverständlich waren die Enteignungen ein Unrecht und die Behandlung der Betroffenen durch Besatzungsmacht und kommunistische Funktionäre eine Schande. Waren aber die Enteignungen, das Bauernlegen früherer Jahrhunderte kein Unrecht? Darüber kann man in diesem Band nichts finden. Rez. ist konservativ, hat das Gymnasium der Stiftungen besucht, die Freiherr von Conradi 1919 für den verarmten westpreußischen Adel eingerichtet hatte. Aber man sollte auch die Dissertation von Ernst Moritz Arndt »Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen«, Berlin 1803, lesen, die er dem schwedischen König, dessen Untertan er war, widmete. Daraufhin hob dieser die Leibeigenschaft im schwedischen Teil Deutschlands auf. Man sollte an diese Frage sachlich herangehen, zumal der Großgrundbesitz in den östlichen und nördlichen neuen Bundes-

ländern ungleich umfangreicher war. Ein kurzer Vorgriff auf den ansprechenden Beitrag von Irene Roch über die Renaissanceschlösser sei erlaubt. Sie schreibt über das 16. Jh.: »nachdem die Landesfürsten und ein Teil des Adels ihren Landbesitz und ihr Vermögen infolge der sich rasch ausbreitenden Säkularisierung kirchlichen Besitztums hatten vermehren können« (S. 67). Erhard Hirsch schreibt über anhaltische Residenzschlösser und nimmt an, daß der Zerbster Schloßbau »zur Verarmung der Stadt Zerst« beitrug. Für die Bürger Deutschlands gilt die Gleichberechtigung. Anreden wie »seine Durchlaucht« usw. können wegfallen. Ein vertrauensvolles, vorwärtsstrebendes, bewahrendes Miteinander ist anzustreben, auch bei »mehr Vertrauen in das denkmalpflegerische Fingerspitzengefühl des Privatbesitzers« und »funktionierender Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Denkmalbehörden« (S. 25).

Der ehemalige Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Christoph Bergner, und der ehemalige Ministerpräsident von Niedersachsen, Gerhard Schröder, berichten über die Kultur und über beide Partnerländer beim gegenseitig helfenden Aufbau.

Der Landeskonservator, Gotthard Voss, führt ein in die historische und jetzige Denkmalpflege des Landes. Er zeigt die jetzigen Schwierigkeiten bei der Erhaltung der Burgen, Schlösser und Herrenhäuser auf.

Es folgen kleinere Beiträge über einzelne Objekte. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen von Ferdinand von Bismarck über »Die Familie Bismarck in Schönhausen«. Der Umzug der Familie Bismarck von Schloß Burgstall in der Altmark nach Schönhausen sei ein tiefer Einschnitt, ein »erzwungener Neuanfang« (S. 101) gewesen. Da »die Bismarcks an der Heide« im Jagdrevier des Kurfürsten von Brandenburg lagen, trachtete der Kurfürst danach, sie »durchaus loszuwerden«. Rez. möchte zusetzen, daß die Hofjuristen feststellten, daß die Bismarcks ja »nur ein Lehen« hätten und daher umgesetzt werden könnten. Das ist unwahr, denn die Lehen waren damals längst erblich.

Es können hier nicht alle Beiträge besprochen werden, die einzelne Baudenkmale oder Familien betreffen. Herzerfrischend sind die Betrachtungen »Die Familie Katte und die Gutsanlage Hohenkamern« von Christoph und Elisabeth von Katte. Sie haben sich wieder in ihrer alten Heimat eingerichtet, ihre vier Kinder gehen hier zur Schule. Aber »weder Religion noch Ethik werden an der Schule unterrichtet« (S. 129)!

Die Ausführungen von Konrad von Krosigk »Unmöglich ist, was Edle nicht vermögen« haben Tiefgang. Damit erweist er sich als Nachfahre Bernhards von Krosigk (1858–1934), der anlässlich der erforderlichen Untersuchung eines großen Grabhügels die voraussichtlich anfallenden Funde dem Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld übereignete. Als dann schwere, wertvolle Goldfunde zum Vorschein kamen, sagte er, als Professor Größler ihm diese aushändigen wollte: »Was ich geschenkt habe, das habe ich geschenkt; ein preußischer Edelmann hält sein Wort«. Rez. kennt noch eine andere Version: »Ein deutscher Edelmann hält sein Wort!« Aktuell! Beeindruckend und authentisch ist der Bericht von Hasso von Steuben »Ein Adliger in der DDR«. Die Ausführungen von Klaus Wycisk »Konradsburg – Zur Rettung« stimmen positiv.

Der vorliegende facettenreiche Band enthält Beiträge verschiedenster Art. Er ist nicht abgerundet. Es wechseln wissenschaftliche Beiträge mit Erlebnisberichten und Emotionen, ein Bild unserer Zeit. Schließlich enthält der Band eine Dokumentation der Ausstellungsobjekte in alphabetischer Reihenfolge, gleichgültig ob Burg, Königspfalz, Schloß

oder Gutshaus. In Allstedt, Ldkr. Sangerhausen, fehlt die Angabe, daß es sich um eine wichtige ottonische Königspfalz handelte. Burg oder Schloß Burgscheidungen, Burgenlandkreis, wird erst in den Quellen des 10. Jh., bei Widukind von Corvey, als Schauplatz der Entscheidungsschlacht von 531 bezeichnet. Der Zeitgenosse Gregor von Tours beschreibt diese Schlacht als offene Feldschlacht an der Unstrut.

Am Ende der Publikation werden die behandelten Themen zusammengefaßt in einer kurzen Chronik Sachsen-Anhalts. Für das 6. Jh. ist dort angegeben »Besiedlung des Gebietes nördlich der Unstrut durch Sachsen«. Das stimmt nicht. Es gibt für das 6. Jh. keinen einzigen sächsischen archäologischen Fund. Im 7./8. Jh. sind sie nachweisbar in einem Streifen nördlich des Harzes, angefangen von dem großen Gräberfeld bei Wehrstedt, Ldkr. Halberstadt, über Hornhausen, Bördekreis, bis nach Löbnitz, Ldkr. Aschersleben-Staßfurt. 1028 wurde der Bischofssitz nicht von Zeitz nach Merseburg, sondern nach Naumburg verlegt. Bei der »Sächsischen Erbteilung« von 1656/57 handelt es sich um die Einrichtung von Secundogenituren, wobei das Münzwesen, die Außenpolitik und die Armee weiterhin von Dresden aus geführt wurden.

Berthold Schmidt, Halle (Saale)

Abbildungsnachweis

- 1 Verwaltung der Staatlichen Gärten und Schlösser Hessen, Verlag Schöning & Co + Gebrüder Schmidt, Lübeck